

Broschüre mit Informationen für gesetzliche Betreuer (Stand Januar 2022)

Kontakte:



Bereichsleitung Wohnen, Herr Martin Nolte
02542 703-3100, martin.nolte@haushall.de



Stellv. Bereichsleitung Wohnen, Herr Martin Woltering
02542 703-3105, martin.woltering@haushall.de



Aufnahmekoordinator, Herr Marco Witteberg
02542 703-4121, marco.witteberg@haushall.de

Sekretariate

Kernöffnungszeiten in Gescher und Coesfeld sind montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Sekretariat Wohnen

Haus Hall, Tungerloh-Capellen 4, 48712 **Gescher**, Fax 02542 703-3901



Frau Birgit Schlautmann
birgit.schlautmann@haushall.de

02542 703-3101



Frau Doris Wendt
doris.wendt@haushall.de

02542 703-3103



Frau Anke Ahlers
anke.ahlers@haushall.de

02542 703-3104



Frau Jennifer Wittmann (Mo,Mi,Do)
jennifer.wittmann@haushall.de

02542 703-3102



Frau Heike Wielens (Di+Fr)
heike.wielens@haushall.de

02542 703-3102

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariates sind Ihnen gerne auch behilflich, wenn Sie Kontakt zu unseren Abteilungsleiter/innen oder zu den Mitarbeiter/innen in den Fachdiensten etc. aufnehmen möchten.

Sekretariat Wohnen
Marienburg, Borkener Str. 74, 48653 **Coesfeld**, Fax 02541 806-3911



Frau Heike Wielens (Mo,Mi,Do)
heike.wielens@haushall.de

02541 806-3403



Frau Veronika Hoffboll
veronika.hoffboll@haushall.de

02541 806-3402



Frau Judith Pölling
judith.pölling@haushall.de

02541 806-3401



Frau Jennifer Wittmann (Di+Fr)
jennifer.wittmann@haushall.de

02541 806-3401

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariates sind Ihnen gerne auch behilflich, wenn Sie Kontakt zu unseren
Abteilungsleiter/innen oder zu den Mitarbeiter/innen in den Fachdiensten etc. aufnehmen möchten.

Inhalte der Broschüre:

- **Aufnahme**
- **Umzug und Auszug**
- **Betreuung in den Wohneinrichtungen**
- **Amtsgericht / rechtliche Betreuung**
- **Sterbe-/Todesfall**
- **Mitwirkungsmöglichkeiten**

Aufnahme in eine Wohneinrichtung der Stiftung Haus Hall:

Aufnahmeantrag an den zuständigen Kostenträger

Der Aufnahmeantrag für den Kostenträger wird zusammen mit Herrn Woltering oder Herrn Witteberg, der aufzunehmenden Person und dem rechtlichen Betreuer ausgefüllt und dann von uns aus weitergeleitet.

Erforderliche Dokumente für unsere Bewohnerakte, bitte im Sekretariat Wohnen bei Frau Pölling (Kreis Coesfeld) bzw. Frau Wielens (Kreis Borken/Recklinghausen) abgeben (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Taufschein, wenn vorhanden
- Personalausweis
- Schwerbehindertenausweis
- Beiblatt/Wertmarke zum SB-Ausweis, wenn vorhanden
- Krankenversicherungskarte
- Bestellsurkunde des Amtsgerichts zur rechtlichen Betreuung inklusive Betreuungsbeschluss
- Email-Adresse vom rechtlichen Betreuer
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen Beschluss Amtsgericht, wenn vorhanden
- Vorsorgevollmacht (Patientenverfügung,
- Sterbegeldversicherung o.ä.), wenn vorhanden
- Einstufung Pflegegrad (ggf. Überleitungsbescheid von Pflegestufe auf Pflegegrad von 2007)
- Pflegegutachten (vollständig, auch wenn schon älter)
- Facharztberichte, psychiatrische Gutachten, fachärztliche Diagnosen (z.B. Autismus)

Beantragung der Grundsicherung beim Sozialamt

In den meisten Fällen besteht Anspruch auf Grundsicherung. Hier muss vom rechtlichen Betreuer der Antrag beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Erforderliche Unterlagen hierfür stellen wir Ihnen sehr gerne aus. Zuständig für die Zahlung der Grundsicherung ist grundsätzlich der Ort, an dem der die aufzunehmende Person zukünftige Bewohner vor Heimaufnahme gewohnt hat. Gerne kann uns der 1. Bescheid in Kopie zur Verfügung stellen, unsere Leistungsabteilung kontrolliert dann, ob alle zustehenden Mehrbedarfe auch berücksichtigt worden sind. Wird die Zahlung der Grundsicherung abgelehnt oder fällt sehr niedrig aus, besteht noch die weitere Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen. Auch hier stellen wir Ihnen gerne die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

Hinweis: Die Grundsicherung gilt immer für 12 Monate, es muss also jährlich ein Folgeantrag gestellt werden. Dieser wird in der Regel vom Sozialamt unaufgefordert zugeschickt.

Mietbescheinigung

Um Grundsicherung bzw. Wohngeld zu beantragen, stellen wir auf Anfrage gerne eine Mietbescheinigung aus. Die Mietpreise sind bei uns pauschaliert, es erfolgt zum Ende des Jahres keine Spitzabrechnung. Vorab weisen wir schon darauf hin, dass die Mieten jährlich zum 01.01. angepasst werden, in Abhängigkeit von Kostenentwicklungen und Preissteigerungen. Ein Anpassungsschreiben wird dem rechtlichen Betreuer daher jährlich ab Mitte November zur Vorlage beim zuständigen Amt zugestellt.

Eröffnung eines Girokontos

Damit alle Einnahmen der aufzunehmenden Person des Betreuten (Grundsicherung, Wohngeld, Werkstattlohn, Renten usw.) zentral zusammenlaufen, ist es notwendig, ein Girokonto auf den Namen der aufzunehmenden Person des Betreuten zu eröffnen. Hierbei fällt auch die übliche Kontoführungsgebühr an. Auf dieses Girokonto sollte nur der rechtliche Betreuer Vollmacht/Zugriff haben. Bitte direkt so einrichten lassen, dass Post und Kontoauszüge auch direkt an den rechtlichen Betreuer geschickt werden.

Von diesem Girokonto benötigen wir die Kontonummer, um über ein für uns ausgestelltes Sepa-Lastschriftmandat (Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages) die monatliche Warmmiete und Verpflegung abbuchen zu können.

Wohn- und Betreuungsvertrag

Grundlage für das Betreuungsverhältnis ist ein Wohn- und Betreuungsvertrag. Vor der Aufnahme erstellen wir den Vertrag in doppelter Ausführung. Das Original ist nach Leistung Ihrer Unterschriften bald möglichst wieder an uns zurück zu senden (ein adressierter Rückumschlag liegt bei), die Kopie ist für die Unterlagen der aufzunehmenden Person und/oder seines rechtlichen Betreuers bestimmt. Unterschrieben werden muss der Vertrag generell vom rechtlichen Betreuer, auch der aufzunehmenden

Person zukünftige Bewohner kann mitunterschreiben, wenn er möchte. Eine ausgiebige Erläuterung zum Vertragswesen liegt dem Wohn- und Betreuungsvertrag immer bei.

Aufnahmeinformation an andere Institutionen, die von uns erledigt werden:

Der Aufnahmetag, mit neuer Adresse, wird von uns an:

- den **zuständigen Kostenträger**,
- die **Krankenkasse** (wg. Adressummeldung und Umleitung des Pflegegeldes zum Kostenträger),
- das **Amtsgericht** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an das neue Amtsgericht) und
- den **Kreis** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an den neuen Kreis) mitgeteilt.

Ummeldung zum neuen Wohnsitz

Die Ummeldung erfolgt in der Regel von den Sekretariaten in Coesfeld und Gescher, Ausnahmen sind die Wohnstätten, die außerhalb von Coesfeld und Gescher liegen. Hier werden entweder die Mitarbeiter der Wohnstätte oder der rechtliche Betreuer selbst tätig (je nach Gegebenheiten). In einer der Anlage des Wohn- und Betreuungsvertrages werden wir vom Betreuer dazu berechtigt, diese Ummeldung vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass nach § 7 BGB der 1. Wohnsitz der Ort ist, an dem sich eine Person ständig niederlässt und ihren Lebensmittelpunkt begründet. Gerne kann die alte Adresse als 2. Wohnsitz gemeldet werden.

Beitragservice ARD ZDF Deutschlandradio (früher GEZ)

Sämtliche Gebäude unserer Einrichtung sind dort gemeldet. Alle Bewohner, die hier gemeldet sind/werden, sind automatisch von der Beitragszahlung befreit. Eine separate Anmeldung durch den rechtlichen Betreuer ist somit nicht erforderlich.

Umzug / Auszug

Umzug innerhalb der Einrichtung

Bei Umzügen innerhalb der Einrichtung, ob innerhalb der Wohngruppe, am gleichen Standort oder zu einem anderen Standort, wird der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag dementsprechend durch einen Nachtrag angepasst.

Der Umzugstag, mit neuer Adresse, wird von uns an:

- den **zuständigen Kostenträger**,
- die **Krankenkasse** (wg. Adressummeldung und Umleitung des Pflegegeldes zum Kostenträger),
- das **Amtsgericht** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an das neue Amtsgericht) und
- den **Kreis** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an den neuen Kreis) mitgeteilt.

Die **Ummeldung** erfolgt auch hier in der Regel von den Sekretariaten in Coesfeld und Gescher, Ausnahmen sind die Wohnstätten, die außerhalb von Coesfeld und Gescher liegen. Hier werden entweder die Mitarbeiter der Wohnstätte oder der rechtliche Betreuer selbst tätig (je nach Gegebenheiten). In einer aktualisierten Anlage des Wohn- und Betreuungsvertrages erlauben Sie uns auch nun wieder, diese Ummeldung vorzunehmen.

Auszug aus der Einrichtung

Beim Auszug aus unserer Einrichtung muss vom rechtlichen Betreuer der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag schriftlich gekündigt werden (siehe hierzu § 16 Wohn- und Betreuungsvertrag). Die Kündigung wird dann von uns bestätigt.

Der Auszugstag, mit neuer Adresse (wenn uns bekannt), wird von uns mitgeteilt an:

- den **zuständigen Kostenträger**,
- die **Krankenkasse**,
- das **Amtsgericht** (bei Umzug in einen anderen Kreis)
- den **Kreis**.

Betreuung in den Wohneinrichtungen

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Versorgung

Die meisten Bewohner, die älter als 18 Jahre alt sind, haben einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach § 41 Abs. 1 SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung werden vom Kostenträger auf das Konto des Bewohners überwiesen. Auch Rentenzahlungen und Werkstattlohn gehen auf dieses Konto. Von diesem Konto zieht die Einrichtung die Kosten für den Lebensunterhalt des Bewohners (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung) ein.

Weil Grundsicherung direkt auf das Konto des Bewohners gezahlt wird, können bei Abwesenheit aus der Einrichtung nur noch eingesparte Verpflegungskosten pro Tag erstattet werden. Die Erstattung erfolgt über die Leistungsabrechnung aufgrund der hier bei uns erfassten Abwesenheitszeiten auf das Konto der Bewohner. Das Geld steht dem Bewohner zur Verfügung, es kann von ihm als Beitrag zum Lebensunterhalt bei Besuchen im elterlichen Haushalt (auch bei Patenfamilien) genutzt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Martin Woltering (Tel. 02542 703-3105 bzw. martin.woltering@haushall.de).

Heimurlaub

Alle Bewohner/innen unserer Gruppen, Außenwohngruppen und Wohnstätten, die nicht mehr die Schule besuchen, können für 28 Tage im Jahr aus der stationären Betreuung der Wohngruppe beurlaubt werden. Diese 28 Tage können nur im laufenden Kalenderjahr genommen werden, eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Auf diesen Heimurlaub werden alle Wochentage (also auch die Sonn- und Feiertage) mitangerechnet und auch die Besuchswochenenden, die länger als 4 Nächte dauern. An- und Abreisetage zählen nicht als Urlaubstage. Eine Ausweitung dieser Beurlaubung ist nicht möglich.

Grundregel: Immer wenn eine Abwesenheit länger als 3 volle Tage und 2 Reisetage = 4 Übernachtungen dauert, ist diese als Heimurlaub anzurechnen.

Sonderregelung Corona: Für die Dauer der Lockdown-Regelungen hat der Kostenträger die Obergrenze von 28 Tagen ausgesetzt, so dass Eltern ihre Angehörigen auch länger bei sich zuhause behalten können, wenn sie wegen der Infektionsrisiken besorgt sind.

Sommerurlaub und Weihnachtsurlaub: Bitte sprechen Sie den Termin für eine längere Abwesenheitszeit (Urlaub) mit den Mitarbeitern in der Gruppe ab und achten Sie darauf, die Grenzen für die Abwesenheit im Kalenderjahr nicht zu überschreiten.

Die Mitarbeiter in den Gruppen sind verpflichtet, die Beurlaubung nur innerhalb der vorgegebenen Regeln abzuwickeln. Wenn Sie bezüglich der Heimurlaubsberechnung Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gern.

Hausarztbesuche zuhause (gilt nur für Bewohner in der hausärztlichen Versorgung von Haus Hall – Gescher, Coesfeld, Ahaus)

Bewohner, die in der hausärztlichen Versorgung der Ärzte von Haus Hall sind, dürfen nicht mit ihrer Krankenversichertenkarte zu anderen Hausärzten gehen, weil die hausärztliche Versorgung in diesen Fällen schon über die Krankenhilfepauschale in Haus Hall bezahlt ist. Wenn während eines Urlaubes oder beim Besuch übers Wochenende doch ein Hausarztbesuch erforderlich ist, dann muss der behandelnde Arzt eine Rechnung ausstellen, die von Haus Hall bezahlt wird. Dafür stellt die Wohngruppe bei Bedarf ein Formblatt Behandlungsauftrag zur Verfügung. Das gilt nur für Hausarztbesuche, nicht für Facharztbesuche – und: Es betrifft nur die Bewohner, die in der Versorgung der Ärzte von Haus Hall sind, also nicht die dezentralen Wohnstätten in Bocholt, Velen, Dorsten und Marl. Es ist wichtig darauf zu achten, weil sonst die Gefahr der Doppelabrechnung besteht.

Urlaubs- bzw. Fahrbescheinigungen

Die Abwesenheiten von Bewohnern werden digital direkt von den Mitarbeitern in der Wohngruppe dokumentiert. Beurlaubungen und Ihre Besuche hier in Haus Hall werden zum Nachweis gegenüber den Kostenträgern in diese Abwesenheitsdatei eingetragen. Die Erfassung der Abwesenheitszeiten ist Grundlage für Bescheinigungen gegenüber den Kostenträgern.

Wir möchten Sie bitten, bei Ihren Besuchen oder wenn Sie Ihren Angehörigen/Betreuten abholen oder zurückbringen, die Mitarbeiter/innen in der Wohngruppe auf die Erfassung der Abwesenheiten hinzuweisen, damit dies im PC vermerkt werden kann. Sie haben es so selbst in der Hand, dass die Abrechnungsunterlagen korrekt geführt werden.

Sofern Sie bei Ihrer Pflegekasse für den Aufenthalt Ihrer Tochter/Ihres Sohnes in Ihrem Haushalt einen Antrag auf anteilige Pflegegeldleistungen stellen, stellen wir gerne entsprechende Urlaubsbescheinigungen für Sie aus.

Die Urlaubsbescheinigungen für Coesfeld erhalten Sie auf Anfrage vom Sekretariat Wohnen in Coesfeld (Tel. 02541 806 3401).

Für alle anderen Gruppen, Außenwohngruppen und Wohnstätten erhalten Sie auf Anfrage die Urlaubsbescheinigungen von der Zentrale (Information) in Haus Hall (Tel. 02542 703-0).

Schwerbehindertenausweis

Fast jeder Bewohner besitzt einen Schwerbehindertenausweis. Wir haben die Gültigkeitszeiten im Blick und fordern frühzeitig eine Verlängerung bzw. bei Verlust eine Neuausstellung an.

Beiblatt/Wertmarke zum SB-Ausweis

Alle Grundsicherungsempfänger die einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens dem Merkzeichen „G“ besitzen, können gleichzeitig ein Beiblatt/Wertmarke erhalten, welches dazu berechtigt, kostenlos mit einer Begleitperson öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Sollte ein Schwerbehindertenausweis oder ein Beiblatt/Wertmarke direkt an den rechtlichen Betreuer gesendet werden, so sollte diese Unterlage direkt an das Sekretariat weitergeleitet werden.

Personalausweis

Fast jeder Bewohner besitzt einen Personalausweis. Wir haben die Gültigkeitszeiten im Blick und informieren frühzeitig Bewohner bzw. rechtliche Betreuer, um einen neuen Personalausweis zu beantragen.

Bewohner, die die Einrichtung nie verlassen, können sich von der Ausweispflicht befreien lassen.

Renten

Renteneinkünfte sind beim Antrag auf Grundsicherung zu belegen. Daher ist es wichtig, dass der rechtliche Betreuer sämtliche Post erhält. Sollte Post noch an den Bewohner geschickt werden, bitte den Rententräger schriftlich auffordern, die Anschrift zu ändern. Hier ist es wichtig, eine Kopie der Bestellsurkunde beizufügen.

Erwerbsminderungsrente für Bewohner

Bewohner, die seit 20 Jahren in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten und entsprechende Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben, haben einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente gem. § 43 Abs. 6 SGB VI, unabhängig von einer weiteren Beschäftigung in der WfbM. Die Rente wird nur auf Antrag gewährt. Diesen Rentenantrag müssen Sie als rechtlicher Betreuer stellen. Bei der Antragstellung ist Ihnen die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes behilflich; beim Renten-Amt Ihrer Stadt können Sie Ihren Antrag aufnehmen lassen. Formulare sind auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de abzurufen.

Sie werden in der Regel vom Sozialhilfeträger oder von unserer Personalabteilung informiert und gebeten, den Rentenantrag zu stellen. Ggf. notwendige Bescheinigungen erhalten Sie von uns bzw. die Deutsche Rentenversicherung fordert diese direkt in Haus Hall an. Sie sollten dann gegenüber der Rentenversicherung die Bankverbindung Ihres Betreuten angeben. Der Sozialhilfeträger für die Grundsicherungsleistungen muss Einkünfte aus Rentenzahlungen bei der Feststellung der Grundsicherungsansprüche als Einkommen einbeziehen. Deshalb sollten Sie das für Grundsicherung zuständige Sozialamt umgehend informieren, wenn eine Rente bewilligt wird.

Haftpflichtversicherung

Haus Hall hat eine Privat-Haftpflichtversicherung für alle Bewohner, eine sog. 24h-Versicherung abgeschlossen, d. h. der Schutz erstreckt sich auch auf z. B. Besuche/Aufenthalte zu Hause oder in Urlaubssituationen, als Fußgänger oder Radfahrer im Straßenverkehr, im Ausland, beim Sport.

Die Versicherungssumme wird momentan noch komplett vom Haus getragen. Für Bewohner entstehen bisher keine Kosten.

Pflegegrad

Nach dem Pflegestärkungsgesetz gibt es keine Pflegestufen mehr, sondern 5 Pflegegrade. Manchmal ist es sinnvoll, einen Antrag auf Überprüfung der Pflegeeinstufung zu stellen. Wenn die Ergebnisse der Begutachtung nicht nachvollziehbar erscheinen, sollte Widerspruch eingelegt werden. Dabei geht es vor allem um die Einschätzung, ob bei einem Bewohner die sog. „eingeschränkte Alltagskompetenz“ vorliegt. Bei vorliegender eingeschränkter Alltagskompetenz wird der Pflegegrad höher – und dies wiederum ist für den LWL auch in den Fällen der Pflegegrad 0 oder 1 interessant – denn damit kann er

auch für diese Personen bei der Pflegekasse eine Kostenbeteiligung in Höhe von monatlich 266 € geltend machen. Wenn Sie vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) oder von Ihrer Pflegekasse die Aufforderung erhalten, einen Sozial- und Verlaufsbericht zu zusenden (die an den LWL gehen), dann bedenken Sie dabei, dass in diesen Berichten auch Inhalte enthalten sind, die für den MDK und die Pflegebegutachtung keine Bedeutung haben. Die Weitergabe eines Sozial- und Verlaufsberichtes an den MDK ist nicht verpflichtend.

Krankenkassenwechsel

Wenn sich für Ihren Angehörigen/Betreuten die Krankenkasse ändert, dann bitten wir Sie eindringlich, uns diesen Krankenkassenwechsel unmittelbar anzuzeigen (am besten in unserer zentralen Leistungsabrechnung Tel. 02542 703-2721 oder 02542 703-2725). Die alte, in diesem Fall auch zu Unrecht angesprochene Krankenkasse, verweigert dann natürlich die Zahlung von bei uns erbrachten medizinischen Leistungen. Ebenso bitten wir darum, die neue Krankenversicherungskarte für den Bewohner in der Gruppe abzugeben, sobald diese Ihnen vorliegt.

Befreiung von Zuzahlungen

Alle Patienten haben Zuzahlungen für Rezeptgebühren oder bei Krankenhausaufenthalten zu leisten, höchstens jedoch bis zur Belastungsgrenze von 1% bei chronisch kranken Menschen, sonst 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt (bei Beziehern von Grundsicherung der Regelsatz der Sozialhilfe). Für alle darüber hinausgehenden Beträge gibt es auf Antrag eine Befreiung. Befreiungsanträge sind durch den rechtlichen Betreuer bei der zuständigen Krankenkasse des Bewohners zu beantragen. Für die Befreiung chronisch kranker Menschen ist dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung des Hausarztes beizufügen. Die Abteilung Medizin stellt für die Bewohner, die sich in der hausärztlichen Betreuung der Stiftung Haus Hall befinden, bei Bedarf die entsprechenden Bescheinigungen zur chronischen Erkrankung aus. Für die rückwirkende Beantragung müssen Belege über Zuzahlungen bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht werden.

Wer Grundsicherung bekommt kann in einem vereinfachten Verfahren bereits im Voraus (zum Ende eines Jahres für das nächste) durch Zahlung des pauschalen Betrags von 2% bzw. ggf. nur 1% des Regelsatzes die Befreiung zu beantragen. Mit der Befreiungsbestätigung durch die Krankenkasse sind die Bewohner von weiteren Zuzahlungen befreit.

Der Befreiungsausweis des Bewohners muss an die Leistungsabrechnung Haus Hall gesandt werden, damit diese veranlassen kann, dass keine Zuzahlungen für Bewohner mehr in Rechnung gestellt werden.

Amtsgericht / rechtliche Betreuung

Amtsgericht – Bestellsurkunde und Beschlüsse

Als vom Amtsgericht bestellter rechtlicher Betreuer bekommt man einen Beschluss und eine Bestellsurkunde ausgehändigt. Beides benötigen wir als Kopie.

Amtsgericht - Berichte / Anfragen zu Vermögensständen

Einmal im Jahr fordert das Amtsgericht eine Vermögensüberprüfung an. Wenn Sie eine Aufforderung des Amtsgerichtes erhalten, rufen Sie bitte direkt in der Wohngruppe an. Bitte senden Sie uns nicht die Vordrucke der Amtsgerichte zu. Diese müssen Sie selbst ausfüllen und unterschreiben. Wir senden Ihnen nach Ihrem Anruf unser internes Formular mit allen uns bekannten aktuellen Vermögensständen Ihres Angehörigen/Betreuten zu, damit Sie die entsprechenden Angaben im Bericht an das Amtsgericht machen können. Über diese Vermögensübersicht hinaus, müssen Sie dann noch weitere eigene Angaben machen z. B. über Sparbücher, die Sie für Ihren Angehörigen/Betreuten führen, über gesundheitliche Maßnahmen, Besuche und Kontakte.

Amtsgericht - Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)

Wenn Bewohner sich selbst oder andere durch ihr Verhalten erheblich gefährden, sind manchmal Einschränkungen der Freiheit, d.h. freiheitsentziehende Maßnahmen nach §1906 BGB erforderlich. Rechtliche Betreuer müssen dann eine Genehmigung dafür beim Amtsgericht beantragen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung von Freiheitseinschränkenden Maßnahmen (FEM) schreiben Amtsgerichte ggfs. Sie als rechtliche Betreuer an und bitten um eine Stellungnahme bzw. um Rücksprache mit der Einrichtung zur Notwendigkeit der FeM. Alle FeM sind im Vorfeld in der Wohngruppe unter Beteiligung des Abteilungsleiters und Fachberatung immer gut überlegt. Auch die Frage nach weniger einschränkenden Maßnahmen wird intensiv geprüft und mit Ihnen abgesprochen. Mit dem entsprechenden Formblatt können Sie die Genehmigung beim Amtsgericht beantragen. Wenn

FeM erstmalig erforderlich sind, werden wir Kontakt aufnehmen zum rechtlichen Betreuer. Die Beantragung von FeM beim Amtsgericht kann nur durch den rechtlichen Betreuer erfolgen. Manchmal werden zusätzlich Verfahrenspfleger bestimmt und mit einer Stellungnahme beauftragt. Wenn Sie Fragen haben oder unsicher sind, dann können Sie sich gerne bei uns - in der Wohngruppe oder beim Abteilungsleiter - melden und nachfragen.

Prüfung der Abrechnungsunterlagen

In den Gruppen werden persönliche Barbeträge für die Bewohner verwaltet bzw. an diese ausgezahlt. Hierfür gibt es ein in der Einrichtung abgestimmtes und vorgeschriebenes Abrechnungsverfahren mit einer jährlichen Kassenprüfung. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen externen Prüfer.

Wir bitten aber auch Sie, in ihrer Funktion als rechtliche Betreuer, für die Vermögenssorge die jährliche Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben vorzunehmen und dies dem Kassenführer der Gruppe schriftlich zu bestätigen. Sie entlasten uns und vor allem die Mitarbeiter der Wohngruppe dadurch. Die Mitarbeiter in den Gruppen sind angewiesen, Ihnen die Unterlagen vorzulegen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen die Unterlagen nicht mitgeben oder kopieren können.

Sozial- und Verlaufsberichte

Zukünftig sollen die bisher üblichen Sozial- und Verlaufsberichte ersetzt werden durch ein neues Verfahren, das Gesamtplanverfahren mit einem neuen Bedarfsermittlungsinstrument, dem so genannten BEI_NRW. In diesem Verfahren möchte der LWL als Kostenträger viel stärker selber in die Steuerung und Koordination der Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung einsteigen. Bisher ist dies aber nur bei Neuaufnahmen erfolgt.

Solange das noch nicht weiter eingeführt ist, gilt auch noch das bisherige Verfahren, d. h. die Kostenträger fordern wie bisher „Sozial- und Verlaufsberichte“ an. Bei volljährigen Bewohnern erhalten die rechtlichen Betreuer die Berichtsansforderungen. Wir selbst erhalten keine Berichtsansforderung, obwohl wir verpflichtet sind, diese Berichte zu erstellen. Deshalb unsere Bitte, uns möglichst umgehend die Berichtsansforderung zu schicken, damit wir noch eine angemessene Bearbeitungszeit haben. Wenn der Bericht nicht rechtzeitig fertig ist, kommen erneute Anfragen des Kostenträgers oder Mahnungen, und der Kostenträger droht mit der Einstellung der Zahlungen. Schicken Sie uns also bitte umgehend die Berichtsansforderung zu.

Nach Erstellung des Berichtes senden wir Ihnen diesen zu, bitten Sie um Durchsicht des Berichtes und um Ihre Zustimmung, dass wir den Bericht an den Kostenträger weitergeben können. Sollten Sie mit dem Bericht nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dieses bitte mit und geben Sie die Gründe an. Falls Sie eine Ergänzung verfassen wollen, fügen Sie diese dem Bericht bei. Bitte geben Sie uns den Bericht (mit oder ohne Ergänzung) umgehend unterschrieben zurück. Der Bericht wird dann von uns mit Ihren Ergänzungen bzw. Ihrer Stellungnahme an den Kostenträger geschickt. Selbstverständlich können Sie den Bericht auch selbst an den Kostenträger weiterleiten. Dann bitten wir um die Information darüber.

Da der Kostenträger verstärkt seine Kostenzusage (d. h. letztlich die Personalschlüssel, die er genehmigt) anhand des erhaltenen Berichts überprüft, müssen wir die Aspekte hervorheben, die uns in der Betreuung des einzelnen Bewohners tatsächlich auch viel Aufwand machen, um die bisher gewährten Hilfen auch weiterhin zu sichern. Dadurch sind die Berichte leider sehr defizit-orientiert, eine Entwicklung, die wir fachlich gar nicht begrüßen können.

Sterbe-/Todesfall

Im Todesfall

Mit dem Tod endet das Betreuungsverhältnis in der Einrichtung.

Im Todesfall wird der Bewohner unter Berücksichtigung seiner Wünsche im Heimatort oder auf dem Friedhof in Haus Hall/an der Marienburg beigesetzt.

In manchen Fällen bestehen Bestattungsvorsorgeverträge, Sterbegeldversicherungen oder Patientenverfügungen, bzw. Verfügungen für den medizinischen Notfall, die wir ebenfalls zur Bewohnerakte nehmen, um ggfs. wichtige Informationen zur Verfügung zu haben.

Wenn hier Interesse besteht, können Sie sich gerne im Sekretariat Wohnen erkundigen.

Individuell wird dann die Beerdigung entweder von den Angehörigen oder mit der Wohngruppe/Wohnstätte, einem Seelsorger vom Haus, dem Abteilungsleiter und ggfs. mit dem rechtlichen Betreuer koordiniert, auch wenn dessen Zuständigkeit mit dem Tod endet.

Wir melden den Bewohner lediglich beim Kostenträger ab, die restlichen Kontakte müssen vom Betreuer benachrichtigt werden. Hierzu erhält der Betreuer aber auch ein Schreiben von uns.

Beerdigungskosten

Immer wieder kommt die Frage auf, wer beim Tod eines Bewohners dessen Beerdigungskosten übernimmt. Auch eine sehr schlichte und einfache Erdbestattung kostet etwa 4.000 Euro. Mit dem Tod endet die Aufgabe des Betreuers und die Angehörigen sind gemäß dem § 8 Bestattungsgesetz NRW zur Bestattung verpflichtet. Für die Bestattungskosten kann zunächst auf das noch vorhandene Eigengeld eines Bewohners zurückgegriffen werden – in der Regel reicht dieses aber für die Bestattung nicht aus. Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn der zur Bestattung verpflichtete Angehörige selbst Sozialhilfe bekommt und dies nachweist/geltend macht. Haus Hall kann die Kosten ebenfalls nicht übernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert der Kostenträger eine Ansparung über die Vermögensfreigrenzen des Bewohners hinaus (z. B. bei einem zweckgebundenen Bestattungsvorsorgevertrag). Nach aktueller Rechtsprechung werden bis zu 5.000 Euro, wenn sie zweckgebunden für die Bestattungsvorsorge angelegt sind, nicht auf Sozialhilfeansprüche angerechnet. Es ist nach aktuellen Erfahrungen auf jeden Fall sinnvoll, sich dazu vorher auch mit dem zuständigen Amtsgericht abzusprechen. Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an oder lassen Sie sich z.B. bei einem Betreuungsverein beraten.

Erbschaftsfragen

Immer wieder erreichen uns Anfragen in Erbschaftsangelegenheiten. Dies ist eine schwierige Materie und wir können Ihnen nur raten, sich in solchen Fragen von einem sachkundigen Rechtsanwalt/Notar beraten zu lassen. Sowohl die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. wie der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) haben dazu entsprechende Broschüren herausgegeben. Hier zu Ihrer Information die Adressen:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Email: www.bvkm.de bzw. info@bvkm.de;

Broschüre: „Vererben zugunsten behinderter Menschen“,

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg;

Email: www.lebenshilfe.de bzw. bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Broschüre: „Das Testament – vererben zugunsten behinderter Menschen“

Mitwirkungsmöglichkeiten

Angehörigen- und Betreuerbeirat / Bewohnerbeiräte Haus Hall

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wirkt mit bei Fragestellungen und Inhalten, die das Leben in den Wohneinrichtungen und die hierfür notwendigen Regelungen betreffen; er berät die Einrichtungsleitung und arbeitet auch eng mit den Bewohnerbeiräten zusammen. Ansprechpartnerin ist Frau Anne Stockhorst 02542-6416, e.sto@t-online.de.

Die Angehörigenvertreter sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Bitte geben Sie Ihren Vertreter/innen Fragen, Anregungen oder Hinweise mit auf den Weg, damit diese in die Beratungen einfließen können. Sie können die Vertreter/innen selbstverständlich auch anschreiben oder anrufen.

Die BewohnerInnen wählen Bewohnerbeiräte. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Internetseiten der Stiftung <https://www.haushall.de/wohnen/mitwirkung/>.

Angehörigenbeirat CBP

Seit 2014 gibt es den Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP e.V.). Der CBP ist der Fachverband, dem wir von Haus Hall auch angeschlossen sind. Der Angehörigenbeirat beteiligt sich an den politischen Diskussionen mit Positionspapieren und sucht die Gespräche mit Politikern. Vorsitzender des CBP-Angehörigenbeirats ist Herr Gerold Abrahamczik, per E-Mail zu erreichen unter cbp-angehoerigenbeirat@ewe.de.

Alle bisherigen Stellungnahmen und Informationsschreiben des Angehörigenbeirats finden Sie unter: www.cbp.caritas.de/91342.asp. Der CBP-Angehörigenbeirat hat sich sehr intensiv mit den Vorlagen zum Bundesteilhabegesetz befasst.

Sie können sich beim CBP-Angehörigenbeirat mit Ihrer Email-Anschrift melden und sich beteiligen. Es geht dem CBP-Angehörigenbeirat vor allem um die Menschen, die bei allen politischen Diskussionen in der heutigen Zeit oft nicht mitgedacht werden, um Menschen mit ausgeprägter geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung, wie sie vielfach in Einrichtungen wie Haus Hall leben.

Weitere Informationen finden sich auch auf der CBP-Homepage unter www.cbp.caritas.de

Beratung für ehrenamtliche Betreuer durch Betreuungsvereine

Betreuungsvereine bieten Beratung an für ehrenamtliche Betreuer, wenn Sie Fragen haben. Im Kreis Borken ist der Betreuungsverein Borken ansprechbar unter info@betreuungsverein-borken.de oder Telefon: 02861/89236-0 02861/89236-0 oder <https://www.betreuungsverein-borken.de/>.

Email-Adresse des Betreuers

Es ist für uns sehr hilfreich, die E-Mail-Adressen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer zu erfahren. So können wir regelmäßige und vor allem aktuelle Informationen schneller verteilen.

Sollten Sie noch weitere Fragen oder Anregungen haben oder wenn Ihrer Meinung nach noch weitere Informationen fehlen? Rufen Sie uns gerne an oder schreiben uns.